

Kantonale Planungsstelle  
SOLOTHURN

13. MRZ. 1966

Akten Nr.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. März 1966

Nr. 1317

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh beschloss an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1962 den speziellen Bebauungsplan Bad-Flüh. Mit Schreiben vom 7. Juni 1962 ersuchte sie den Regierungsrat um Genehmigung des Planes. Dieser hatte vom 23. Februar bis 26. März 1962 öffentlich aufgelegt. Beschwerden sind beim Regierungsrat gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung nicht eingereicht worden.

Das Bau-Departement wartete mit der Behandlung des Planes zu, weil während längerer Zeit die Realisierung der Ueberbauung unwahrscheinlich war. Zudem verfügte die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh noch über keinen genehmigten Beschluss über die Einführung des Bauplanverfahrens. Dieser Mangel ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 387 vom 25.1.66 behoben worden.

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh hat das Bauplanverfahren im Sinne von §§ 12 ff des Baugesetzes richtig durchgeführt. Auch in materieller Hinsicht gibt der Plan zu keinen Bemerkungen-Anlass. Es ist lediglich der Vorbehalt anzubringen, dass der im Plan vorgesehene 7-geschossige Bau und der 2 geschossige Zwischenbau erst ausgeführt werden dürfen, wenn die Hausnummern 98 bis 100 auf GB Nr. 2881 aus dem Denkmalschutz entlassen sind. Die genannten Gebäude sind nämlich vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5697 vom 25. Dezember 1944 in das amtliche Inventar der unter öffentlichem Schutz stehenden Altertümer des Kantons Solothurn aufgenommen worden. Die Inventaraufnahme hat zur Folge, dass Aenderungen an den eingetragenen Bauten oder Bauteilen nur mit Zustimmung des Ausschusses der Altertümer-

kommission vorgenommen werden dürfen. Eine Streichung aus dem Inventar müsste beim Erziehungs-Departement nachgesucht werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Bad-Flüh wird genehmigt.
2. Für den im Plan vorgesehenen 7-geschossigen Bau und den 2-geschossigen Zwischenbau gilt der Vorbehalt, dass diese erst ausgeführt werden dürfen, wenn die Hausnummern 98-100 auf Grundbuch Nr. 2881 aus dem Denkmalschutz entlassen sind.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Er. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 183)KK

=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 genehmigten Plan

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Erziehungs-Departement, Denkmalpflege

Kant. Finanzverwaltung (2)

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh (2), mit 1 genehmigten Plan

Baukommission der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt, Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs

Kreisbauamt III Dornach, mit 1 genehmigten Plan